

Die sich aus der Zusatzgarantie ergebenden Ansprüche können auch gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden. Sie können bereits während der allgemeinen Garantiezeit und auch wahlweise neben den allgemeinen Garantieansprüchen erhoben werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer bei der Übergabe der Ware einen Garantieschein für die Zusatzgarantie auszuhändigen, was gegenwärtig — insbesondere bei der Kundendirektbelieferung — noch nicht immer konsequent beachtet wird.

#### Garantieansprüche

Nach § 151 kann der Käufer gegen den Verkäufer folgende Garantieansprüche geltend machen: •

- kostenlose Beseitigung des Mangels (Nachbesserung);
- Übergabe einer neuen Ware gegen Rückgabe der mangelhaften (Ersatzlieferung);
- angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Preisminderung);
- Rückzahlung des vollen Kaufpreises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware (Preisrückzahlung).

Hierbei sind folgende Neuerungen zu beachten: Nach § 151 Abs. 3 kann der Käufer Ersatzlieferung und Preisrückzahlung nicht mehr verlangen, wenn unabhängig von dem Mangel eine wesentliche Verschlechterung der Ware eingetreten ist. Hiermit soll ausgeschlossen werden, daß ein Kunde durch die Garantieansprüche ungerechtfertigt bevorteilt wird.

Der Anspruch auf Nachbesserung kann künftig auch gegen eine Vertragswerkstatt oder den Hersteller, der Anspruch auf Ersatzlieferung auch gegen den Hersteller geltend gemacht werden (§ 151 Abs. 2). Diese Möglichkeit des Käufers, den für ihn günstigsten Weg für die Realisierung seiner Ansprüche auswählen zu können, berechtigt andererseits den Einzelhandelsbetrieb nicht, den Käufer, der einen Garantieanspruch in der zuständigen Verkaufseinrichtung geltend macht, an den Großhandel, eine Vertragswerkstatt oder den Hersteller zu verweisen (§ 158 Abs. 2) oder die Anerkennung eines Garantieanspruchs davon abhängig zu machen, ob der Großhandel oder der Hersteller den Mangel anerkennt (§ 158 Abs. 3).

Zur Erfüllung der Garantieansprüche des Käufers kann der Verkäufer entsprechend der bisherigen Regelung zunächst die Nachbesserung anbieten, wenn dadurch der Mangel in angemessener Frist einwandfrei beseitigt werden kann und die berechtigten Interessen des Käufers gewahrt bleiben (§ 152 Abs. 1). Anderenfalls kann der Käufer das Angebot der Nachbesserung zurückweisen und Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen (§ 152 Abs. 2). Das gilt auch dann, wenn eine Nachbesserung bereits ohne Erfolg war oder nicht in der angemessenen oder vereinbarten Frist erledigt werden kann (§ 153).

In § 154 wird festgelegt, daß sich die Garantiezeit bei Nachbesserung um die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der mangelfreien Ware an den Käufer verlängert und daß bei einer Ersatzlieferung die neue Garantie mit der Übergabe der neuen Ware beginnt. Bei feilweiser Ersatzlieferung beginnt nur für die ersetzten Teile eine neue Garantiezeit. Ein Vorteilsausgleich ist nicht vorgesehen.

Eine im Interesse des Käufers getroffene Neuerung sind die in den §§ 155, 156 enthaltenen weiteren Ansprüche aus der Garantie. Danach hat der Garantieverpflichtete bei berechtigter Geltendmachung von Garantieansprüchen die damit verbundenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die Gefahr des Verlustes, der Vernichtung oder Beschädigung der ihm übergebenen Ware zu tragen und für den Transport solcher Waren

## Inhalt

	Seite
Das sozialistische Zivilgesetzbuch — ein wichtiger Beitrag zur Vervollständigung der sozialistischen Rechtsordnung .....	665
Dr. Gustav-Adolf L ü b c h e n :	
Aufbau und Gliederung des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs .....	668
Dr. Gustav-Adolf L ü b c h e n :	
Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts.....	670
Dr. Werner K n ü p f e r / Dr. Joachim M a n d e l :	
Das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum.....	676
Prof. Dr. habil. Herbert K i e t z / Prof. Dr. sc. Manfred M ü h l m a n n :	
Allgemeine Bestimmungen über die Vertragsbeziehungen der Bürger.....	681
Ruth W ü s t n e c k :	
Die Wohnungsmiete .....	687
Prof. Dr. habil. Claus J. K r e u t z e r :	
Das Kaufrecht .....	692

zu sorgen, die nach § 140 frei Haus zu liefern sind. Außerdem kann der Käufer vom Verkäufer oder Hersteller Ersatz eines durch den Mangel verursachten Schadens verlangen, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist. Damit wird die nach dem BGB auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften und das arglistige Verschweigen eines Mangels beschränkte Schadenersatzregelung überwunden und eine verständliche und erweiterte Schadenersatzlösung geschaffen.

Werden Garantieansprüche geltend gemacht, dann haben nach § 158 Abs. 1 der Leiter oder die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtungen sofort darüber zu entscheiden, ob der Garantieanspruch anerkannt wird. Ist das wegen der Art des Mangels oder der Ware nicht möglich, ist die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen zu treffen; andernfalls gilt der Anspruch als anerkannt.

Im übrigen ist der Käufer gehalten, seine Garantieansprüche unverzüglich nach Feststellung des Mangels gegen den aus der Garantie Verpflichteten geltend zu machen. Er hat hierbei in geeigneter Weise — durch Kassenbeleg oder Garantieschein — nachzuweisen, daß er die Ware innerhalb der Garantiezeit bei dem in Anspruch genommenen Verkäufer gekauft hat. Zwei Wochen nach Ablauf der Garantiezeit können Garantieansprüche nicht mehr geltend gemacht werden (§ 157).

Eine praktischen Bedürfnissen folgende Neuregelung ist, daß die Garantieansprüche auf den Erwerber übergehen, falls der Käufer die Ware innerhalb der Garantiezeit veräußert (§ 161).

Die Garantie bei gebrauchten Waren entspricht der gegenwärtig bereits geltenden Regelung (§ 160).<sup>161</sup> Beim Kauf nichtgebrauchter, aber wertgeminderter Waren zu herabgesetzten Preisen gilt der Grundsatz, daß wegen der Mängel, für die der Preis herabgesetzt wurde, kein Garantieanspruch besteht. Zur Vermeidung von Irrtümern verpflichtet § 159 den Verkäufer, die Gründe für die Preisherabsetzung auf der Ware, ihrer Verpackung oder auf dem Kassenbeleg anzugeben.

<sup>161</sup> Vgl. AO über den Handel mit Gebrauchsgütern vom 8. November 1972 (GBl. II S. 814).